

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1953

Nummer 69

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1091.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 6. 1953, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheine) für Filmvorführer, S. 1091.

D. Finanzminister.

RdErl. 1. 7. 1953, Gewährung von laufenden Unterstützungen neben Unterhaltshilfen nach dem Soforthilfegesetz bzw. Lastenausgleichsgesetz, S. 1092.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 6. 1953, Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen; hier: bergtechnischer Dienst, S. 1093.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 17. 6. 1953, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, S. 1094.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

A. Landesregierung

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Rechnungshofdirektor a. D. und Ministerialrat Dr. H. Peucker zum Direktor beim Landesrechnungshof;

Ministerialrat Dr. G. Weil zum Direktor beim Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1953 S. 1091.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführerscheine) für Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1953 — IV A 2 — 45.56 b — Nr. 1545/53

Die Befähigungszeugnisse — Vorführerscheine — der nachbenannten Filmvorführer sind als verloren gemeldet und werden für ungültig erklärt:

Lfd. Nr.	Name:	Wohnung:	Geb. Dat.: Ort:	Zeugnis Nr.:	Ausgestellt am: Prüfstelle:
1.	Bindels Wilhelm	Düsseldorf Oberbilkener Allee 89	4. 7. 1907 Düsseldorf	413	9. 11. 1931 Düsseldorf
2.	Grüter Wilhelm	Essen-Steele Neuholland 25	12. 4. 1903 Krefeld	kann nicht abgegeben werden.	Datum nicht bekannt. Düsseldorf

An die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1091.

D. Finanzminister

Gewährung von laufenden Unterstützungen neben Unterhaltshilfen nach dem Soforthilfegesetz bzw. Lastenausgleichsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1953 — B 3120 — 15069/IV

Mit Erl. v. 20. März 1951 — B 3120 — 1582/IV — hatte ich angeordnet, daß an Empfänger von Unterhaltshilfen

nach dem SHG. laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen vom 27. Februar 1943 (RBB1. S. 46) nicht mehr gezahlt werden dürften, solange solche Unterstützungen von den Soforthilfeämtern gemäß den §§ 35 und 36 SHG. angerechnet würden und damit nicht mehr den Empfängern zugute kämen.

Nachdem durch Spruchsenatsurteil — U 546 — vom 27. März 1952 (Entscheidungen des Spruchsenats für Soforthilfe, Bd. 1 S. 243; s. a. Erl. v. 16. Oktober 1952 MBl. NW. S. 1646) entschieden ist, daß laufende Unterstützungen nach den UGr. nicht auf die Soforthilfe angerechnet werden, und nachdem gemäß § 267 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 270 Abs. 1 LAG eine Anrechnung staatlicher Unterstützungen nur zu 50 v. H. derjenigen Beträge, die die halben Unterhaltshilfesätze übersteigen, erfolgt, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken mehr, auch den Empfängern von Unterhaltshilfe nach SHG. und Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente) nach LAG. bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen laufende Unterstützungen nach den UGr. zu bewilligen.

Eine laufende Unterstützung nach den UGr. kann aber auch in diesen Fällen nur gewährt werden, soweit Bedürftigkeit im Sinne der UGr. vorliegt. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit dient als Anhalt das Mindestruhegehalt, das Mindestwitwengeld, das Mindesthalbwaisen- oder Mindestvollwaisengeld zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge nach den Vorschriften des DBG. Laufende Unterstützung und sonstiges Einkommen zusammen dürfen im Regelfalle diese Bezüge nicht überschreiten, da die Unterstützungsempfänger nicht besser gestellt werden können als ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene mit einem Rechtsanspruch auf Mindestversorgung, denen daneben keine laufende Unterstützung gegeben werden darf.

Anträge, die gleichwohl wegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall eine wirtschaftliche Notlage erkennen lassen, und die auch bei Berücksichtigung des oben Gesagten die Möglichkeit zur Bewilligung einer laufenden Unterstützung offen lassen, bitte ich mir zur gleichmäßigen Handhabung mit einer Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, seinem zuerkannten Anspruch auf Lastenausgleichsleistungen jeder Art sowie seinen evtl. hierneben noch bestehenden Ansprüchen auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge zur Entscheidung zuzuleiten.

Die Bewilligung einmaliger Unterstützungen soll hierdurch nicht berührt werden.

Bezug: Erl. d. Fin.Min. vom 20. 3. 1951 — B 3120 — 1582/IV — (MBI. NW. S. 369) u. RdErl. vom 16. 10. 1952 — I E 2 (Landesausgleichsamt) Tgb. Nr. 3237/52 — (MBI. NW. S. 1646).

— MBI. NW. 1953 S. 1091.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

C. Innenminister

Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen; hier: bergtechnischer Dienst

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III.6 — 173—5—1.2— u. d. Innenministers — II B 3 b/ 25.117.27—8715/53 — vom 24. 6. 1953.

Nachstehend geben wir das Schreiben der Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern vom 9. Mai 1953 — III — 223/53 II — bekannt.

„Bundesausgleichsstelle
bei dem
Bundesminister des Innern
— Der Leiter —
GZ.: III — 223/53 II

Köln-Deutz, den 9. Mai 1953.
Deutz-Kalker Str. 48

Betr.: Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG; Besetzung von Planstellen bei Mangelberufen; hier: bergbautechnischer Dienst.

Bezug: Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. 11. 1952 — 2605 — 6029 IV/52 —.

Nach Anhörung der Landesunterbringungsstellen und des Beirats der Bundesausgleichsstelle wird auf Grund des vorbezeichneten Rundschreibens mit Wirkung vom 15. Mai 1953 für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes für die Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren bergbautechnischen Dienstes das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem nach Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG unterzubringenden Personenkreis festgestellt. Diese Feststellung hat die folgende Wirkung:

- Die unterbringungspflichtigen Dienstherrn sind der Einzelmittlung über das Vorhandensein geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden Personenkreis einhoben und können nach Prüfung, ob eine freie oder neugeschaffene Planstelle der genannten Laufbahn in anderer Weise ohne Beeinträchtigung der fortschreitenden Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG besetzt werden kann, gemäß § 16 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG die Zustimmung zur Besetzung dieser Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Bewerber bei der zuständigen Zustimmungsbehörde beantragen.
- Die Zustimmungsbehörde kann die Zustimmung auch ohne den Nachweis der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 oder 3 erteilen. Eine mit dieser Zustimmung von einem Dienstherrn anderweitig vorgenommene Einstellung wird dem Dienstherrn auf die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 nicht angerechnet.

Ich behalte mir die Aufhebung dieser Feststellung für den Fall

vor, daß sich für die genannte Laufbahn geeignete Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis melden.“

— MBI. NW. 1953 S. 1093.

G. Arbeitsminister

Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Mitt. d. Arbeitsministers v. 17. 6. 1953 — III 4 — 8715

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. I S. 110) werden auf Ihren Antrag vom 12. Mai 1953 — Fr/Wa. — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR MPA) als pyrotechnische Gegenstände der jeweils in der Aufstellung angegebenen Klasse mit den ebenfalls darin angegebenen Kennzeichen zugelassen.

Handelsbezeichnung	Fabrik-Nr.	Prüf-Nr.	Klasse
Spielrakete, Weco	11	113	I
Feuerkugel, Weco	20	114	I
Goldregen, Weco	5c	115	II
Goldregen, Weco	5d	116	II
Handrakete mit Knall, Weco	12	117	II
Handrakete mit bunten Leuchtkegeln, Weco	12	118	II
Spezial-Blitzschlag, Weco	21	119	II
Doppelschlag, Weco	24	120	II
Kubischer Kanonenschlag, Weco	25a	121	II
Weco-Kanonenschlag, Weco	80	122	II

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,— DM erhoben.

Bezug: Antrag der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co. pyrotechnische Fabrik Eitorf/Sieg.

— MBI. NW. 1953 S. 1094.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.